

# Berufsbild für Berufsbetreuer

**verabschiedet von den Mitgliederversammlungen des BdB (9.5.2003) und VfB (10.5.2003)**

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden jeweils die männliche Form als pars pro toto verwendet. Eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts ist damit selbstverständlich nicht beabsichtigt.)

## Einleitung

Zum 01.01.1992 wurde das bis dahin geltende Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Erwachsene abgeschafft und durch das neu formulierte Betreuungsrecht, mit dem neu geschaffenen Institut der „Betreuung“ ersetzt. Dieses stellt das Wohl der Betreuten, ihre Selbstbestimmung und Menschenwürde in den Vordergrund.

Das Klientel betreuereischen Handelns sind die Menschen, für die eine rechtliche Betreuung durch das Gericht angeordnet ist, insbesondere also psychisch Kranke, geistig Behinderte, Suchterkrankte, Demenzerkrankte und Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten, die wegen einer Krankheit oder Behinderung aus eigener Kraft ihre rechtlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten nicht mehr besorgen und den Zugang zu den daseinssichernden sozialen, medizinischen und anderen Versorgungssystemen nicht mehr selbst finden können.

Die Tätigkeit des beruflichen Betreuers als gesetzlicher Vertreter ist die rechtliche Besorgung dieser Angelegenheiten, die Betreute krankheits- oder behinderungsbedingt nicht mehr selbst in ihrer rechtlichen Auswirkungen erfassen und allein verantwortlich wahrnehmen können.

Als Betreuer fungieren meist ehrenamtlich tätige Familienangehörige. Deren fachliche Kompetenz stößt jedoch oft an Grenzen, so dass in vielen Fällen nur Berufsbetreuer die rechtlichen Angelegenheiten der Betreuten kompetent regeln können.

Seit dem 01.01.1999 gilt als Berufsbetreuer, wer mehr als 10 Betreuungen führt oder mindestens 20 Wochenstunden für seine Betreuer Tätigkeit aufwendet (§ 1836 Abs. 1 Satz 4 BGB). Rechtliche Betreuungen werden berufsmäßig von freiberuflich arbeitenden Betreuern sowie angestellten Betreuern in Betreuungsvereinen („Vereinsbetreuern“) und Betreuungsbehörden („Behördenbetreuern“) geführt. Hierzu werden sie von den Vormundschaftsgerichten bestellt.

## Berufsbetreuer

- sind in ihrer Berufsausübung unabhängig,
- besitzen eine besondere Handlungskompetenz in einem breiten Handlungsspektrum,
- haben ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den ihnen anvertrauten Personen und
- erbringen ihre Leistungen individuell auf den jeweils Betreuten bezogen.

Berufsbetreuer erbringen als Vertrauenspersonen des fürsorgenden Staates auf Grund ihrer besonderen personalen, fachlich-methodischen und rechtlichen Qualifikationen persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im gemeinsamen Interesse ihrer Betreuten und dem Allgemeinwohl. Damit erfüllen sie nicht nur eine individuelle Funktion für die Klienten, sondern auch eine wichtige gesellschaftliche Funktion im System der sozialen Sicherung und Versorgung.

Im Mittelpunkt betreuereischen Handelns steht das Wohl der Betreuten. Dieses ist nicht als objektiv bestimmbares, wohlverstandenes Interesse, sondern subjektiv und nicht verallgemeinerbar zu verstehen. Indem die Betreuung das Wohl der Betreuten, ihre Selbstbestimmung und Menschenwürde in den Vordergrund stellt, ist sie eine berufliche Tätigkeit mit unmittelbarem Grundrechtsbezug.

Diese berufliche Tätigkeit vollzieht sich im Spannungsfeld zwischen einer besonderen Verantwortung für das Wohl der Betroffenen, das oberste ethische Ziel der beruflichen Tätigkeit ist, und ihrer krankheits- oder behinderungsbedingten Verletzlichkeit .

Neben der Führung beruflicher Betreuungen sind Berufsbetreuer offen für die Ausführung betreuungsaffiner, und eine ähnliche Eignung voraussetzender, sozialer Beratungs- und Unterstützungs- sowie rechtlicher Vertretungsleistungen, wie z. B. die Übernahme von Verfahrenspflegschaften oder Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe (Vormundschaften, Pflegschaften).

## **Eignungsvoraussetzungen**

Betreuer müssen dafür geeignet sein, die Angelegenheiten eines Klienten in den vom Vormundschaftsgericht bestimmten Aufgabenkreisen rechtlich zu besorgen und dabei den Klienten persönlich zu betreuen (vgl. § 1897 Abs. 1 BGB). Für diese Tätigkeit ist insbesondere die Schlüsselqualifikation der kompetenten Gestaltung komplexer Beratungs- und Unterstützungsprozesse nötig, für die Berufsbetreuer spezifische personale sowie fachliche Kompetenzen mitbringen.

## **Personale Kompetenzen**

Als Persönlichkeitsmerkmale des beruflichen Betreuers sind dabei besonders wichtig:

- Menschenkenntnis bzw. praktische Lebens- oder Berufserfahrung.
- Selbstbewusstsein, Durchsetzungsfähigkeit, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit.
- Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion und Selbstkritik.
- hohe Frustrationstoleranz und Bereitschaft, auch solche Verhaltensweisen des Betreuten zu akzeptieren, die den eigenen Werten widersprechen.
- Empathie (Einfühlungsvermögen), Kreativität und Phantasie zur sensiblen Erkundung des Willens und des Wohls des Betreuten.
- moralische Integrität.
- soziale Kompetenzen in der verbalen und nonverbalen Kommunikation und Interaktion (z. B. Gesprächsführung, Verhandlungsgeschick, Auftreten) mit Akteuren aus vielen unterschiedlichen Sozialkontexten.
- Motivation zu selbstständigem, eigenverantwortlichem Arbeiten, mit unverzichtbarer Zuverlässigkeit und Rechtschaffenheit, Entscheidungskompetenz sowie einem ausgeprägten Organisationstalent.

## **Fachlich und methodische Kompetenzen**

Zur professionellen Führung von Betreuungen sind folgende Qualifikationen erforderlich:

- Zur Ermittlung von Wohl und Wille des Klienten sind Kenntnisse in den Methoden qualifizierter Beratungs- und Unterstützungsarbeit nötig.
- Kern der Betreuungstätigkeit ist die rechtliche Vertretung. Deshalb sind einschlägige Rechtskenntnisse zur Berufsausübung unabdingbar.
- Die Nutzung der Möglichkeiten der Rehabilitation der psychisch kranken bzw. körperlich, geistig oder seelisch behinderten Betreuten ist eine der Pflichten des Betreuers (vgl. § 1901 Abs. 4 BGB). Folglich sind medizinische, psychiatrische und psychologische Grundkenntnisse insbesondere im Bereich der Gesundheitsorge notwendig.
- Wirtschaftliche und kaufmännische Grundkenntnisse sind für die Daseinssicherung und die Vermögenssorge erforderlich.
- Die Nutzung der Möglichkeiten zur sozialen Reintegration erfordert humanwissenschaftliche Kenntnisse.
- Von beruflichen Betreuern wird nicht nur die Kenntnis des Ressourcennetzwerks der lokalen bzw. regionalen Hilfeinstitutionen erwartet. Vielmehr ist es unerlässlich, dass Berufsbetreuer selbst als Teil dieses Hilfenetzwerkes aktiv sind.
- Für die Führung von Betreuungen ist Planungs- und Kommunikationsfähigkeit gefordert.

## **Qualitätssicherung in der Berufsbetreuung**

Bislang gibt es keine eigenständige bundesweit anerkannte Aus- oder Weiterbildung zum Berufsbetreuer. Entsprechende Fertigkeiten werden überwiegend erst im Zuge eines „learning on the job“-Prozesses erworben, bzw. auf das Führen von Betreuungen hin spezifiziert.

Um diesen Adaptionsprozess erfolgreich zu gestalten und gleichzeitig der großen ethischen Verantwortung und den teilweise starken psychischen Belastungen der Betreuungsarbeit gewachsen zu sein, sind für Berufsbetreuer kontinuierlich zu praktizierende Fortbildungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen wahrzunehmen.

### **Zur Qualitätssicherung in der Berufsbetreuung gehören:**

- Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung.
- Anwendung und Entwicklung von Standards in der beruflichen Betreuungsarbeit.
- Verpflichtung zur professionellen Arbeitsweise.
- Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Vertretung.
- Verpflichtung zur kollegialen Zusammenarbeit.

### **Professionell arbeitende Betreuer zeichnen sich aus durch:**

- Die Erstellung eines individuellen Betreuungsplanes für jeden Klienten.
- Die gewissenhafte Dokumentation ihrer Arbeit.
- Den regelmäßigen fachlichen Austausch bzw. die Kooperation mit Kollegen.
- Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.
- Die Reflexion ihres Tuns in Form von Fallbesprechungen und Supervision.
- Die Vorsorge für eine problemlose Vertretungsregelung im Urlaubs- und Krankheitsfall.
- Die adäquate Ausstattung ihres Betreuerbüros.

### **Die zentralen Elemente der zukünftigen Qualitätssicherung in der Berufsbetreuung sind:**

- Eine eigenständige Qualifikation zum Berufsbetreuer auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses.
- Die Einrichtung einer Zertifizierung unter Beteiligung der Berufsverbände.
- Die Einrichtung eines Berufsregisters.

### **Qualitätssicherungsmaßnahmen in Kooperation mit den Berufsverbänden.**

Berufsbetreuer brauchen zur erfolgreichen Berufsausübung und im Zuge ihrer Professionalisierung die Anbindung an einen Berufsverband.

Folgende Wechselwirkungen sind von Bedeutung:

Durch die Mitgliedschaft in einem Berufsverband nehmen Berufsbetreuer Einfluss auf die Etablierung und Professionalisierung ihres Berufes.

Die Berufsverbände bieten ihren Mitgliedern, eine breite Palette an Informationen, Dienstleistungen und standespolitischer Interessensvertretung.

Die Berufsverbände entwickeln Ethikrichtlinien und Berufsordnungen, die von den Mitgliedern anerkannt werden.

BdB und VfB erarbeiten zur Verwirklichung der Grundsätze des Berufsbildes von den Mitgliedern abzustimmende Leitdokumente, die ständig aktualisiert werden:

- Eine Berufs- und Schiedsordnung.
- Eine Berufsethik..
- Ein Konzept der Weiterqualifikation zum Berufsbetreuer und der Fortbildung im Beruf.
- Ein Konzept für ein Berufsregister.

Berufsbetreuer, die Mitglied in Verbänden sind, lassen sich im Berufsregister registrieren, nehmen an frei gewählten Fortbildungen bei akkreditierten Fortbildungsanbietern teil und unterwerfen sich im Konfliktfall dem Schiedsspruch der Schiedsstelle.

Diese engen Wechselbeziehungen zwischen den Verbandsmitgliedern und den Berufsverbänden gewährleisten ein kontinuierliches und professionsintern geregeltes Streben sowohl nach Verbesserung der Qualität der berufsbetreuerischen Arbeit für die Klienten als auch nach Professionalisierung und der Etablierung eines Berufes „Berufsbetreuer / Berufliche Betreuung“.